Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern in Begutachtungsverfahren



Mit Datum vom 24.04.2018 hat die HRK einen Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrer/innen für Gutachtergruppen verabschiedet, der für die Agenturen verbindlich ist.

Die AHPGS verfügt über einen Pool an erfahrenen Gutachterinnen und Gutachtern, der kontinuierlich erweitert wird.

Der Gutachtergruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Interessensgruppen an:

- mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,
- eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Die AHPGS sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter. Benannte Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnen hierzu eine Erklärung zu Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Personendaten im Verfahren und für die Veröffentlichung des Akkreditierungsberichtes wird dadurch sichergestellt.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, begründete Einwände gegen die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter vorzubringen.

(Auswahlordnung 2018, zuletzt geändert am 11.06.2018)